



**Gemeinde Hohe Börde**

## **Richtlinie für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hohe Börde**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 11.11.2025 folgende Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit eines Seniorenbeirates der Gemeinde Hohe Börde beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Wirkungsbereich**

Als Vertretung der im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Hohe Börde“ führt und seinen Sitz im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde hat.

### **§ 2**

#### **Funktion und Rechtsstellung**

- (1) Die Grundlage für die Tätigkeit des Seniorenbeirates der Gemeinde Hohe Börde bildet diese Richtlinie.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden. Er nimmt im Rahmen dieser Richtlinie die Interessen aller in der Gemeinde Hohe Börde lebenden älteren Einwohner gegenüber den gemeindlichen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Seniorenbeirat ist ein kommunales Gremium der Gemeinde Hohe Börde und wird vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde und dessen Ausschüssen sowie von der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Die Willensbekundung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei der Planung und Umsetzung von Angeboten mitwirken, die die spezifischen Belange der älteren Generation im Zusammenhang kommunalen Lebens aufzeigen, insbesondere der:
  1. Wohn- und Baugestaltung;
  2. Verkehrs- und Infrastrukturplanung;

3. Kultur-, Freizeit- und Bildungsbereiche; Planung und Konzipierung sozialer Dienste und Einrichtungen;
  4. Gestaltung des sozialen Zusammenlebens.
- (2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Mitwirkungsmöglichkeiten älterer Mitbürger bei kommunalen Entscheidungen zu verbessern, Initiativen Älterer zu begleiten und zu unterstützen. Er soll dazu beitragen, persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse, soziale Kompetenz, organisatorische Fähigkeiten, Kreativität und Ideenreichtum für das Allgemeinwohl nutzbar zu machen. Gleichzeitig soll er sich als Interessenvertreter hilfe- und ratsuchender älterer Menschen verstehen.
  - (3) Der Seniorenbeirat soll sich für eine Verbesserung des Verständnisses zwischen junger und älterer Generation einsetzen.
  - (4) Im Rahmen seiner Informations- und Beratungsarbeit kann der Seniorenbeirat Sprechstunden durchführen.
  - (5) Der Seniorenbeirat ist antragsberechtigt gegenüber dem Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde und dessen Ausschüssen. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein anderes vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, in Angelegenheiten des Seniorenbeirates an den Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde und dessen Ausschüssen teilzunehmen. Er ist in diesen Angelegenheiten anzuhören.
  - (6) Der Seniorenbeirat organisiert nach Beschluss des Gremiums zentrale Veranstaltungen in der Gemeinde Hohe Börde. Die Durchführung von Seniorennachmittagen/ Seniorenveranstaltungen in den Ortschaften obliegt eigenverantwortlich den Organisatoren vor Ort. Die Gemeinde Hohe Börde stellt Räumlichkeiten mit Küche und Heizung zur Verfügung.

#### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Pro Ortschaft wird durch den jeweiligen Ortschaftsrat zu Beginn dessen Legislaturperiode ein Mitglied für den Seniorenbeirat vorgeschlagen und entsendet. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde bestellt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Seniorenbeirat aus, ist durch den jeweiligen Ortschaftsrat ein neues Mitglied vorzuschlagen und zu entsenden sowie anschließend durch den Gemeinderat zu bestellen. In diesem Fall endet die Bestellung dieses Mitglieds wie bei allen anderen Mitgliedern zum Ende der regulären Amtsperiode. Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu bestellten Seniorenbeirates weiter aus.  
Aufgrund der Anpassung an die Legislaturperiode der kommunalen Gremien wird die Amtsperiode des Seniorenbeirates einmalig um 2 Jahre bis 30.06.2029 verlängert.
- (2) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Als beratendes Mitglied gehört ihm der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) an.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen für die Dauer der Amtszeit per Stimmzettel in geheimer Wahl aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Es kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde und dessen Ausschüsse sowie für die Verwaltung. Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.
- (5) Der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschriften zuständig.

## **§ 5**

### **Haushaltsmittel des Seniorenbeirates**

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Gemeinde Hohe Börde dem Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Entschädigungsregelung**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine vierteljährliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.
- (2) Des Weiteren erhalten die Mitglieder auf schriftlichen Antrag Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für Verdienstaufschlag gemäß § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Seniorenbeirates**

Die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

## **§ 8**

### **Information des Seniorenbeirates**

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält Beschlussunterlagen und Sitzungsprotokolle des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde und dessen Ausschüsse, soweit es die Aufgaben des Seniorenbeirates gemäß § 3 der Richtlinie betrifft und sofern gesetzliche Regelungen – insbesondere Regelungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung – dem nicht entgegenstehen.

**§ 9**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Richtlinie für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hohe Börde tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hohe Börde vom 01.04.2013 außer Kraft.

Hohe Börde, den 09.12.2025

Bürger  
Bürgermeister



Beschluss Nr. 0452/2025 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 11.11.2025

Die vorstehende Richtlinie für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hohe Börde wird nach § 20 Abs. 1 Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde im Internet unter der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter Rubrik „Veröffentlichungen“ und der Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de), hingewiesen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

Die vorstehende Richtlinie für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hohe Börde wird am 11.12.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bekanntgemacht.

Hohe Börde, den 09.12.2025

  
Burger  
Bürgermeister

